

Erklärung zur Gemeindezucht

Wie wir mit Sünde in der Gemeinde umgehen

Gemeindezucht ist eines der wichtigsten Mittel, die Gott nutzt, um seine Kinder zu korrigieren und wiederherzustellen, wenn sie in Sünde gefallen sind. Außerdem nutzt er Gemeindezucht dazu, die Einheit, Reinheit, Integrität und den Ruf der Gemeinde zu erhalten. Durch private oder öffentliche Unterweisung, durch Warnung, Ratschlag oder Zurechtweisung und in manchen Fällen sogar soziale Meidung oder Ausschluss aus der Gemeindemitgliedschaft, korrigiert Gott seine ungehorsamen Kinder oder entfernt diejenigen aus der Gemeinschaft, die nicht wirklich zu ihm gehören. Christus selbst hat die Gemeinde dazu ernannt, ein himmlisches Werkzeug zu sein, um diese schwere aber notwendige Aufgabe auszuführen (Matthäus 18,18-20).

Ziel dieses Artikels ist es, fünf allgemeine Kategorien von sündigem Verhalten zu definieren, für die Gemeindezucht notwendig sein kann und zu erklären, wie wir jeweils aus biblischer Sicht darauf reagieren sollen. Wir dürfen jedoch nicht davon ausgehen, dass jede Situation haargenau in eine bestimmte Kategorie passt. Oft handelt es sich um verworrene Kombinationen oder Variationen dieser allgemeinen Kategorien, wodurch es schwer ist, eine angemessene Vorgehensweise festzulegen. Daher sollte die Gemeinde die Zurechtweisung im Gebet ausüben, durch eine sorgsame Anwendung der Schrift und im Vertrauen auf den Geist Gottes.

1. „Geringfügige“ Vergehen

Geringfügige Vergehen sind Verhaltensweisen oder Taten wie Unfreundlichkeit, Ungeduld, Murren, Klagen, Negativität, Engstirnigkeit, Prahlerei, Reizbarkeit, Geschwätzigkeit oder, wenn es in unangemessener Weise geschieht, das Fehlen von Vertrauen, sich Sorgen machen, Ängstlichkeit, Selbstsucht etc. Sie sind geringfügigere Sünden *im Vergleich*, aber sie stehen dennoch im Gegensatz zum biblischen Auftrag, rücksichtsvoll zu sein, geduldig, zufrieden, immer dankbar, immer frohlockend, nachsichtig, demütig, langsam zum Zorn, langsam zum Reden, vertrauensvoll, mutig, selbstlos etc. zu sein.

Es ist uns nicht nur erlaubt, wir sind sogar aufgefordert, eher über die meisten kleineren Vergehen hinwegzusehen, als auf eine Belehrung zurückzugreifen (Sprüche 10,12; 19,11; Römer 15,1; Philipper 4,5; 1. Petrus 4,8). Wird ein geringfügiges Vergehen als ernst genug angesehen, dass eine persönliche Konfrontation nötig ist, sollten wir besonders bedacht sein, dass wir nicht, wie Christus es ausdrückt, den Splitter aus dem Auge unseres Bruders ziehen wollen während wir unseren eigenen Balken vor den Augen nicht sehen (Matthäus 7,1-5). Nur wenn sich ein geringfügiges Vergehen so konsistent wiederholt oder in einer derart störenden Weise, dass es der Gemeinde schadet, sollten Maßnahmen gezogen werden, die über die persönliche Belehrung, Warnung oder Zurechtweisung hinausgehen (dies sind ebenfalls Formen der Gemeindezucht).

2. Nicht nachweisbare Sünden

Nicht nachweisbare Sünden, ganz gleich ob geringfügig oder ernsthaft, sind zu verstehen als Vergehen, die abgesehen vom Schuldigen *nur einem Gemeindemitglied* bekannt sind. Dazu kommt, dass es sich um Angelegenheiten handelt, bei denen *keine Nachweise* als Beweismittel dargelegt werden können. Darunter zählen beispielsweise verletzende Worte, die im privaten ausgesprochen wurden, Körperverletzung oder Diebstahl, für die keine Beweise existieren, das Brechen eines

privaten mündlichen Vertrages, persönliches Wissen über das illegale Verhalten eines Gemeindemitgliedes, usw.

In solchen Fällen kann es nötig sein, dass die anklagende Person oder ein einzelner Zeuge den Schuldigen im Privaten zurechtweist. Ist eine persönliche Belehrung jedoch nicht erfolgreich und der Angeklagte nicht willig, seine Sünde zu bekennen, müssen seitens der Gemeinde keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden. Die Angelegenheit sollte bei Gott bleiben und sollte vor keine weiteren Personen gebracht werden (Matthäus 18,16; vgl. 5. Mose 19,15; Sprüche 25, 8-10). (Hinweis: Ausnahmen zu dieser Regel beinhalten das Berichten von kriminellen Vergehen an die entsprechenden Autoritäten, wenn dies nötig oder gesetzlich vorgeschrieben ist, und/ oder die Warnung von Personen, die durch den Täter in Gefahr stehen. Auch in solchen Fällen sollte ein unnötiges Publikmachen unter Gemeindemitgliedern vermieden werden.)

3. Persönliche Vergehen

Persönliche Vergehen sind Vergehen unter zwei Christen, genauer gesagt zwei Christen derselben Gemeinde. Persönliche Vergehen kann man definieren als „jedes sündige Verhalten eines Mitgliedes, das einem anderen Schaden zufügt“. Zum Beispiel: Beleidigung, Verleumdung, Verletzung des persönlichen Vertrauens oder eines Vertrages, körperlicher oder sexueller Missbrauch, Ehebruch, Körperverletzung, Diebstahl, Vandalismus, etc.

In diesen Situationen sollte die betroffene Person Matthäus 18,15-17 streng befolgen:

Er sollte zu allererst den Schuldigen im Privaten treffen, ihm seine Anklage erklären und ihn zur Buße leiten (Matthäus 15,18).

Wenn der Beschuldigte keine Reue zeigt, sollte die anklagende Person sehr vorsichtig darin sein, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Ist die Anklage nicht nachweisbar (wie oben beschrieben), oder nicht signifikant genug, um vor die ganze Gemeinde gebracht zu werden, sollte es möglicherweise nicht weiter verfolgt werden.

Ist der Fall aber schwerwiegend und nachprüfbar, sollte ein Treffen arrangiert werden (ein Mini-Prozess wie in 1. Korinther 6,1-8), bei dem die anklagende Person den Fall vor dem Beschuldigten in der Gegenwart von zwei oder drei Gemeindemitgliedern vorbringt (Matthäus 18,16). Dabei sollte es sich um reife und urteilsfähige Mitglieder handeln, die in der Lage sind, Beweise und Aussagen zu bewerten, beide Parteien wirksam in Frage zu stellen, Schuld und Verantwortung zu bestimmen und angemessenen biblischen Rat zu geben.

Wenn der Beschuldigte reuelos bleibt, selbst nachdem seine Schuld vor Zeugen nachgewiesen wurde, und die Angelegenheit vor die Ältesten gebracht wurde ohne positiven Ausgang, dann muss die Angelegenheit vor die gesamten Mitglieder der Gemeinde gebracht werden, allerdings nicht in einem öffentlichen Treffen, bei dem Ungläubige anwesend sind, sondern in einem gesonderten Treffen (Matthäus 18,17). Die Gemeinde sollte ermutigt werden, die normale Gemeinschaft mit dem Betroffenen zu beenden und ihm zu raten, Buße zu tun. Wenn er anwesend ist, sollten die Ältesten ihn öffentlich zurechtweisen und ihn bitten, seine Schuld zu bekennen und umzukehren.

Wenn er nicht anwesend ist, sollte die Angelegenheit dennoch der Gemeinde vorgetragen werden (natürlich in angemessen begrenzten Einzelheiten). In beiden Fällen sollten die Gemeindemitglieder dazu ermutigt werden, persönliche Anstrengungen zu unternehmen, ihn zur Buße zu bewegen. Ein Termin für ein finales Treffen sollte festgelegt werden, in dem die Angelegenheit zu einem Abschluss gebracht werden soll. Der Schuldige muss darüber informiert werden (entweder persönlich oder

schriftlich) und sollte ermutigt werden, das Treffen zu besuchen, in der Hoffnung, dass er ein öffentliches Bekenntnis ablegt.

(Hinweis: Da die Schuld des Angeklagten im „Mini-Prozess“ und vor den Ältesten festgestellt wurde, wird ihm in diesem Treffen für gewöhnlich keine weitere Möglichkeit gegeben, die Angelegenheit nochmal zu diskutieren oder sich öffentlich zu verteidigen.)

In dem finalen Treffen wird dem Angeklagten (falls anwesend) eine letzte Möglichkeit gegeben, Buße zu tun und Erneuerung zu erfahren. Eine in der Öffentlichkeit bekannte Anklage sollte mit einem öffentlichen Bekenntnis beginnen. Wenn er ohne Reue bleibt oder nicht anwesend ist, wird er als Ungläubiger betrachtet und von der Mitgliedschaft ausgeschlossen (Matthäus 18,17).

Selbst wenn der Schuldige zu einem bestimmten Zeitpunkt vor dem Ausschluss aus der Mitgliedschaft Buße tut, mögen Rückerstattungen und/oder andere Abhilfemaßnahmen nötig sein. Diese werden durch die Ältesten bestimmt und können bspw. eine vorgeschriebene Rechenschaftspflicht bedeuten, der Ausschluss aus bestimmten Ämtern in der Gemeinde, die Inanspruchnahme einer Beratung, etc.

4. Öffentlicher Ungehorsam

Unter öffentlichem Ungehorsam versteht man sündiges Verhalten, das der Einheit, Integrität der Lehre, der Reinheit oder dem Ruf der Gemeinde als Ganzes schadet. Diese Kategorie beinhaltet falsche Lehre, Spaltung, Streitigkeiten, Tratsch, Verleumdung der Gemeinde oder seiner Leiter, fehlende Unterordnung, sexuelle Unmoral, Trinkerei, Begierden, Diebstahl, Unehrlichkeit, Wutausbrüche oder Schlägereien, Schimpfworte, vorsätzliche Vernachlässigung, unrechtmäßige Scheidung oder Wiederheirat, Brechen eines öffentlichen Vertrages oder Vertrauens, etc. Die zwei Ziele der Gemeindezucht sind in diesen Situationen:

Die Einheit, Lehre, Reinheit und den Ruf der Gemeinde zu erhalten und zu schützen
(Apostelgeschichte 20,28-31; Hebräer 12,14-16).

Diejenigen zu identifizieren, die diese Sünden anfangen zu begehen, und verschiedene biblische Maßnahmen einzusetzen, um jene zur Buße zu bewegen und sie wenn möglich wiederherzustellen (Galater 6,1; Jakobus 5,19-20).

Im Gegensatz zur Singularität und Klarheit der Anweisungen, die wir in Matthäus 18,15-17 zur Aufklärung persönlicher Vergehen finden, sind die Anweisungen zum Umgang mit öffentlichem Ungehorsam weit vielfältiger. Besonders in diesem Fall müssen wir innehalten, beten, weisen Rat einholen und die Schrift sorgfältig anwenden, in dem Wissen, dass jede Situation einzigartig ist.

Das Folgende ist eine allgemeine Darstellung der Bandbreite biblischer Maßnahmen, die uns zum Umgang mit öffentlichem Ungehorsam zur Verfügung stehen. Nicht jede hier aufgeführte Maßnahme ist für jede Situation angemessen. Wir haben sie in der Reihenfolge ihrer Schwere aufgelistet, von der mildesten oder subtilsten zur direktesten, aber das soll nicht bedeuten, dass die Maßnahmen in jedem Fall in dieser Reihenfolge angewendet werden müssen.

Sei aufmerksam. Sei auf der Hut vor Vergehen.

(Apostelgeschichte 20,28-31; Hebräer 12,14-16, etc.)

Wir sollten nicht verbissen nach Vergehen oder Möglichkeiten suchen, Zurechtweisung auszuüben (Matthäus 13,28-30), aber wir müssen wachsam sein und bereit, sündiges Verhalten anzusprechen, wenn es bekannt wird.

Nimm diejenigen wahr, die die Gemeinde angreifen und beobachte sie genau

(Römer 16,17; 2. Timotheus 3,1-5; 4,14-15)

Dies liegt insbesondere in der Verantwortung der Ältesten, die die Hirten der Herde sind.

Das Neue Testament warnt uns, dass es einige geben wird, die sich als Christen ausgeben und versuchen werden, der Gemeinde zu schaden (Apostelgeschichte 20,30; 2. Petrus 2,1-3). Eine Person, die anfängt, entgegen der gesunden Lehre zu lehren, Spaltung bringt, sich nicht unterordnet oder versucht, sich selbst zu erhöhen (vgl. 3. Johannes 9-10), kann ein „Wolf im Schafspelz“ sein und muss sorgfältig beobachtet werden, um die wahren Schafe zu beschützen.

Korrigiere durch Lehre

(2. Timotheus 2,24-26; Titus 1,9)

Das Wort Gottes ist kraftvoll und wirksam. In allen Fällen, besonders wenn direkte oder strengere Maßnahmen nicht direkt erforderlich sind, sollten Älteste und andere Lehrer dem Ungehorsam dadurch begegnen, dass sie die Schrift in Demut, sanftmütig, geduldig und überzeugend anwenden (siehe auch 2. Timotheus 3,16-4,2).

Appelliere an den/die Täter

(1. Korinther 1,10-11; Philipper 4,2-3)

Paulus bedrängte die korinthische Gemeinde als Gruppe und Evodia und Syntyche als einzelne Christen in Philippi und flehte sie an, nicht mehr spaltend oder streitsüchtig zu sein. In beiden Situationen dienten seine Bitten, die er in Form offener Briefe an die Gemeinden äußerte, ebenfalls als leichte öffentliche Tadel.

Warne sie vor den Konsequenzen

(1. Thessalonicher 5,14; Titus 3,10-11)

Widerspenstige oder ungehorsame Christen, die nicht auf behutsame oder leichte Maßnahmen reagiert haben, setzen sich möglicherweise einer öffentlichen Zurechtweisung, sozialer Meidung oder sogar einem Ausschluss aus der Gemeinde aus. Warne sie vor diesen beschämenden und schmerzhaften Konsequenzen. Warne sie noch viel eindringlicher davor, dass sie eines Tages vor dem Herrn Jesus Christus stehen werden, der sie gemäß ihrer Taten richten wird (2. Korinther 5,9-11).

Tadel sie

(Matthäus 16,22-23; Galater 2,11-14; 1. Timotheus 5,20; Titus 1, 13; 2,15)

Die Aussicht, öffentlich zurechtgewiesen zu werden, sollte eine starke Abschreckung gegen sündiges Verhalten sein, sowohl für den Zurechtgewiesenen als auch für die Zeugen dieses Geschehens. Öffentliche Zurechtweisung dient auch dem Zweck der öffentlichen Lehre, indem sie die Natur von Fehlern identifiziert und aufdeckt (Epheser 5,8-13).

Bringe sie zum Schweigen

(Titus 1,10-11)

Paulus bestand darauf, dass falschen Lehrern und spaltenden Menschen „der Mund gestopft wird“ und seine Implikation war, dass die *Leiter* der Gemeinde jede Anstrengung unternehmen sollten, um sie zum Schweigen zu bringen. Dies kann durch eine private Warnung erreicht werden, durch eine öffentliche Zurechtweisung und Aufdeckung von Fehlern, Absetzung von einer Lehrtätigkeit, etc.

Beschäme sie durch soziale Meidung

(2. Thessalonicher 3,6.14-15)

Zeige ihnen, dass ihr Verhalten innerhalb der Gemeinde nicht akzeptabel ist, indem sie von jeglicher Gemeinschaft ausgeschlossen werden, jedoch ohne Ausschluss der Mitgliedschaft. (Hinweis: Diese Art der brüderlichen Ausgrenzung ist im Neuen Testament selten. Sie ist höchstwahrscheinlich nur in 2. Thessalonicher Kapitel 3 zu finden. Bei diesem Vergehen handelte es sich um Faulheit und Widerspenstigkeit, das einem falschen Verständnis über die Nähe des zweiten Kommen Christi zugrunde lag. Wir finden es womöglich auch in 2. Korinther 2,5-8, aber die Gründe für den Ausschluss sind in diesem Fall unbekannt. Der Verweis, den wir in Römer 16,17 finden, bezieht sich mit ziemlicher Sicherheit auf Außenstehende, nicht auf Mitglieder der Gemeinde.) *Es ist möglich, dass nicht genügend Zeit vorhanden ist, um all diese Maßnahmen durchzuführen, da der Beschuldigte abtrünnig ist. In diesem Fall sollte er nach einer oder zwei Ermahnungen aus der Gemeindemitgliedschaft ausgeschlossen werden (Titus 3,10).*

Diese unterschiedlichen Maßnahmen sollen dazu dienen, zu korrigieren und wiederherzustellen, und Frieden und Reinheit zu erhalten. Sie sollen angewendet werden, solange noch Hoffnung auf Reue besteht. Keiner dieser Maßnahmen ist so schwerwiegend wie der Ausschluss aus der Mitgliedschaft, der Gegenstand des folgenden Abschnittes ist.

5. Unerträgliche Bosheit

Unerträgliche Bosheit bezieht sich auf Situationen, in denen es nur eine angemessene Vorgehensweise gibt - den Ausschluss aus der Mitgliedschaft. Es gibt drei Arten von Schuldigen, deren Verhalten als unerträglich gilt und die daher ausgeschlossen werden müssen:

Schuldige, die keine persönliche Reue zeigen

- Diejenigen, die sich geweigert haben, ihre Sünden zu bekennen und Buße zu tun, auch nach öffentlicher Zurechtweisung und Ermahnung durch die ganze Gemeinde (Matthäus 18,17).

Widerwärtige Schuldige

- Diejenigen, die auch nur eine einzige Sünde begehen, die so abscheulich, beschämend oder berüchtigt ist, dass der Ruf Christi und der Gemeinde gefährdet ist, wenn sie nicht Buße tun und sofort ausgeschlossen werden (Römer 2, 21-24; 1. Korinther 5,1.5.13).

Schuldige, die für ihre Bosheit bekannt sind

- Bekennende Christen, die öffentlich für ihre Sünden bekannt sind, wie beispielsweise Irrlehre, Abtrünnigkeit, Herbeiführen von Spaltungen, sexuelle Unmoral, Trinkerei, Habgier, etc. Ihr sündiger Lebensstil macht es nicht möglich, sie von Ungläubigen zu unterscheiden. Mit anderen Worten: Sie sind so stark gekennzeichnet von falschen Überzeugungen, falschen Lehren, zerstörerischen Motiven, weltlichen Neigungen oder unmoralischem Leben, dass sie per Definition nicht als Christen bezeichnet werden können (1. Korinther 5,11-13; 6,9-10; Galater 5,19-21; Titus 1,16; 1. Johannes 1,5-6; 2,3-4; 3,9-10; 2. Johannes 9-11).

In diesen Situationen ist es vor dem Ausschluss lediglich erforderlich, die Tatsachen festzustellen.

Wir müssen beachten, dass Paulus in 1. Korinther 5 die Gemeinde nicht dazu auffordert, den inzestösen Menschen zuerst zu warnen oder Buße von ihm zu erwarten. Es gibt keine Anweisung ihn zurechzuweisen, weder persönlich noch öffentlich, bevor man ihn verstößt. Da die grobe Unmoral des Mannes allen bekannt war, fordert Paulus sie auf, ihn sofort aus der Gemeinde auszuschließen (1. Korinther 5,5.13). In Vers 11 desselben Kapitels listet Paulus weitere Arten von Tätern auf, die auf die gleiche Weise behandelt werden sollen (siehe auch 1. Timotheus 1,20 und Titus 3,10-11). Selbst wenn der Täter nach dem Aufdecken der Sünde Bedauern zeigt, ist der Ausschluss an dieser Stelle dennoch erforderlich, um den Ruf Christi und der Gemeinde aufrechtzuerhalten.

Weitere Überlegungen

1. Das gewünschte Ergebnis von Gemeindezucht ist immer Buße und Wiederherstellung des Schuldigen. Unsere persönlichen wie auch öffentlichen Maßnahmen sollten immer in einem Geist der Liebe unternommen werden, in Sanftmut und Demut, um dieses positive Ziel zu erreichen (Galater 6,1-2). Wenn keine Wiederherstellung stattfindet und ein Ausschluss notwendig wird, freuen wir uns einerseits darüber, dass die Reinheit Christi und der Gemeinde gewahrt bleibt. Andererseits aber sollten wir sowohl persönlich als auch gemeinschaftlich darüber betrübt sein, dass einer, mit dem wir die Gemeinschaft geteilt haben, uns ein Ungläubiger geworden ist.
2. Echte Buße besteht aus mehr als äußerem Leid und Tränen (2. Korinther 7,9-11). Sie wird offenbar, wenn der Täter bereit ist, seine Sünde nicht nur zu unterlassen, sondern sie auch allen zu bekennen, die davon betroffen sind (wenn die Ältesten es für nötig halten auch der ganzen Gemeinde) und gegebenenfalls Wiedergutmachungen leisten.
3. Wenn ein Mitglied ausgeschlossen wird, darf er oder sie an keiner Zusammenkunft der Gemeinde mehr teilnehmen, es sei denn, dies erfolgt mit Erlaubnis der Ältesten und zum Zweck eines öffentlichen Bekenntnisses. Mitglieder, die notwendigerweise nach wie vor in der Gesellschaft der ausgeschlossenen Person leben, dürfen mit ihm oder ihr an keiner Aktivität teilnehmen, die als christliche Gemeinschaft ausgelegt werden könnte (2. Korinther 6,14-17; Epheser 5,11). Die Art und Weise einer solchen Vereinigung darf auch niemals den Eindruck erwecken, dass dem Verhalten der ausgeschlossenen Person gebilligt wird oder die Entscheidung der Gemeinde über den Ausschluss widersprochen wird (Sprüche 17,15).
4. Ist ein Mitglied einmal ausgeschlossen worden, sollte eine Wiederaufnahme mit großer Vorsicht geschehen und erst dann, wenn der Mitgliedschaftsprozess vollständig wiederholt wurde. Je nach Art der Sünde kann es sein, dass das wiederaufgenommene Mitglied für bestimmte Dienste in der Gemeinde untauglich ist (z.B. der Dienst des Ältesten oder Diakon),

zum Beispiel aufgrund eines angeschlagenen Rufes, Probleme in Bezug auf Ehe oder Scheidung, und/ oder einer offensichtlichen Schwäche in bestimmten Bereichen (1. Timotheus 3,2-3.7.10; Titus 1,6-8; 1. Petrus 5,3).

5. Disziplinarmaßnahmen sollten unverzüglich nach Aufdeckung der Sünde angegangen werden. Unnötige Verzögerungen sind nicht vorteilhaft, da sie dazu führen, dass die Sünde fortbesteht, eine ungesunde Spannung innerhalb der Gemeinde erhalten bleibt und der Anschein vermittelt wird, dass sündiges Verhalten teilnahmslos hingenommen wird.
6. Sollte ein beschuldigtes Mitglied die Gemeinde verlassen, nachdem erste disziplinarische Maßnahmen ergriffen wurden, aber noch bevor er oder sie von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wurde, sollte die Angelegenheit dennoch zum Abschluss gebracht werden. (Das bedeutet, der formelle Ausschluss aus der Mitgliedschaft muss genauso stattfinden, als wäre das Mitglied dabei anwesend.) Sollten wir herausfinden, dass ein kürzlich ausgeschlossenes Gemeindemitglied (oder einer, der vor den Disziplinarmaßnahmen flieht) in einer anderen Gemeinde eine Mitgliedschaft ersucht, wird einer der Ältesten versuchen, ein privates Treffen mit dem Pastor der Gemeinde und dem Beschuldigten zu arrangieren, um die andauernde Anklage zu besprechen und die andere Gemeinde vor Schaden zu schützen (2. Timotheus 4,14-15).
7. Wenn sich zwei Mitglieder hinsichtlich der Schuld oder des Grades der Verantwortung nicht einig sind, sollte die Angelegenheit vor die Ältesten und/ oder reife Männer der Gemeinde gebracht werden, die dann nach den Vorgaben urteilen, die wir in 1. Korinther 6,1-8 finden.
8. Jedes Mitglied muss sich damit einverstanden erklären, dass er oder sie niemals zivilrechtliche Schritte gegen die Kirche oder gegen ein Mitglied initiiert, fortführt oder daran teilnimmt. Tatsächlich sollte jeder Christ, der aus irgendeinem Grund zivilrechtliche Schritte gegen einen anderen Christen erwägt, das Verbot eines solchen Verhaltens durch Paulus beachten (1. Korinther 6,1-8).
9. Anhaltende oder vorsätzliche Abwesenheit von Gemeindeveranstaltungen ist eine Sünde, die Gemeindezucht erfordert (Hebräer 10,24-25). Sofern eine anhaltende Abwesenheit nicht auf unvermeidbare Umstände zurückzuführen ist (wie z.B. längere Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, auswärtige Schulausbildung oder Studium, Militärdienst) wird dies als öffentliche Verfehlung angesehen und dementsprechend angegangen. Diejenigen, die auch nach einer Ermahnung und Warnung der Gemeinde weiterhin ohne berechtigten Grund der Gemeinde fernbleiben, werden aus der Mitgliedschaft ausgeschlossen. (Hinweis: Wir haben keinen bestimmten Zeitrahmen festgelegt, der eine Abwesenheit als „andauernd“ definiert. Jede Situation sollte individuell behandelt werden. Zudem werden wir sorgsam die gründlichste und umfassendste Untersuchung durchführen, die bei der Ermittlung der Gründe für die Abwesenheit möglich ist. Wir gehen davon aus, dass die Gründe legitim sind, bis ein schlüssiger Beweis für das Gegenteil vorliegt. Nur wenn wir sicher sind, dass der Beschuldigte die Gemeinde vorsätzlich und sündhaft vernachlässigt, wird er ausgeschlossen.)
10. Die Worte von Paulus in 1. Timotheus 5,19 („Weise jede Anschuldigung gegen einen Ältesten zurück, es sei denn, sie wird durch zwei oder drei Zeugen bestätigt.“) sollten nicht so ausgelegt werden, dass Älteste vor angemessenen Disziplinarmaßnahmen geschützt werden

sollen. Paulus wusste, dass Älteste, die sich in einer Autoritätsposition befinden, leicht Gegenstand falscher oder leichtfertiger Anschuldigungen werden können. Seine Aufforderung ist lediglich eine Warnung, auf Missbräuche dieser Art zu achten. Älteste sind Gemeindemitglieder wie alle anderen und unterliegen den gleichen biblischen Grundsätzen der Gemeindezucht wie zuvor dargelegt. (Hinweis: Die Absetzung eines Ältesten aus seiner Position aufgrund von Mangel an biblischer Qualifikation ist ein Thema, das wir hier nicht im Detail ausgeführt haben)

11. Die Erziehung und Disziplinierung von Kindern ist die Verantwortung und biblische Verpflichtung der Eltern, insbesondere der Väter (Sprüche 13,24; 19,18; 23,13-14; Epheser 6,4). Eltern, die Mitglieder der Gemeinde sind, die sich weigern oder vernachlässigen, ihre Kinder angemessen zu erziehen und zu disziplinieren, was dazu führt, dass das sündige Verhalten des Kindes fortbesteht, machen sich dadurch öffentlich schuldig und unterliegen daher der Gemeindezucht. In dem Fall, dass ein älteres Kind Mitglied geworden ist aber weiterhin unter der Aufsicht der Eltern lebt, bleiben die Eltern verantwortlich. Wenn sich die Eltern eines Kindes, die allesamt Mitglieder sind, weigern oder es versäumen, ihr Kind biblisch zu erziehen und/oder zu disziplinieren, mit der Folge, dass das sündige Verhalten des Kindes fortbesteht, unterliegen sowohl Eltern als auch das Kind den Regeln der Gemeindezucht. Das gilt nicht für Eltern, die ihr Kind sehr wohl angemessen, gewissenhaft und biblisch erziehen und disziplinieren, dessen Kind aber besonders eigensinnig ist und dennoch rebellisch und ungehorsam bleibt. Jedoch, wenn in diesen seltenen Fällen das Verhalten des Kindes so störend, unmoralisch und/ oder gewalttätig ist, dass die Versammlung der Gemeinde nicht auf sichere, friedliche und geordnete Weise stattfinden kann, wird das Kind (ganz gleich, ob es Mitglied ist oder nicht) von der Teilnahme an Gemeindeveranstaltungen oder der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Abschließende Gedanken

Zugegebenermaßen besteht eine gewisse Spannung zwischen den verschiedenen Prinzipien der Gemeindezucht. Einerseits die Sanftmut von Galater 6,1, andererseits die Strenge von Titus 1,13. Während wir in unserer Haltung niemals richtend sein sollen (Matthäus 7,1), müssen wir dennoch unter uns urteilen (1. Korinther 5,12). So wie wir dazu berufen sind, auf eine Weise zu lieben, die bereit ist, bestimmte Sünden zu übersehen (1. Petrus 4,8), müssen wir uns auch gegenseitig jeden Tag ermahnen, „damit niemand auf den Betrug der Sünde hereinfällt und hart wird“ (Hebräer 3,13). Die Spannung zeigt sich am deutlichsten darin, dass wir unseren Bruder so lieben sollen, wie Christus uns geliebt hat (Johannes 13,34-35), aber dennoch bereit sind, ihn als Ungläubigen zu betrachten und ihn zu verstoßen, wenn er weiterhin sündigt (Matthäus 18,17; 1. Korinther 5,11).

Wir könnten versucht sein, dass Wort „Ausgeglichenheit“ zu verwenden, um unseren Wunsch zu beschreiben, mit dieser Spannung umzugehen. Aber wie es allzu häufig verstanden wird, bedeutet „Ausgeglichenheit“ einen Kompromiss – sich von Überzeugungen und Verpflichtungen zu lösen, um nicht „unausgeglichen“ oder übermäßig eifrig zu erscheinen. Das Problem mit diesem Verständnis ist, dass die Schrift Christen niemals auffordert, in diesem Bereich „ausgeglichene“ Menschen zu sein. Im Gegenteil, wir sollen eifrig und inbrünstig sein in *beidem*: sowohl in unserer Liebe zueinander (Kolosser 3,14; 1. Petrus 4,8), als auch in unserem Streben nach Heiligkeit und Reinheit (Titus 2,14; Hebräer 12,14-17).

Das bedeutet für den Bereich der Gemeindezucht, dass wir uns niemals auf den menschlichen Verstand stützen sollen, denn er ist dafür anfällig, sich dem Wort Gottes zu widersetzen. Es bedeutet, dass wir der Schrift vertrauen, sie studieren und ihr gehorchen müssen, auch wenn die Spannung, die wir zwischen den biblischen Verpflichtungen spüren, untragbar erscheint. Wir müssen *beide* Ziele der Gemeindezucht in höchstem Maße berücksichtigen und immer zulassen, dass das Wort Gottes unsere Vorgehensweise bestimmt.

Wichtige Schriftstellen zur Gemeindezucht

Jagt nach dem Frieden mit jedermann und der Heiligung, ohne die niemand den Herrn sehen wird! Und achte darauf, dass nicht jemand die Gnade Gottes versäumt, dass nicht etwa eine bittere Wurzel aufwächst und Unheil anrichtet und viele durch diese befleckt werden, dass nicht jemand ein Unzüchtiger oder ein gottloser Mensch sei wie Esau, der um einer Speise willen sein Erstgeburtsrecht verkaufte.

Hebräer 12,14-16

Und habt keine Gemeinschaft mit den unfruchtbaren Werken der Finsternis, deckt sie vielmehr auf.

Epheser 5,11

Wenn aber dein Bruder an dir gesündigt hat, so geh hin und weise ihn zurecht unter vier Augen. Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Hört er aber nicht, so nimm noch einen oder zwei mit dir, damit jede Sache auf der Aussage von zwei oder drei Zeugen beruht. Hört er aber auf diese nicht, so sage es der Gemeinde. Hört er aber auch auf die Gemeinde nicht, so sei er für dich wie ein Heide und ein Zöllner.

Matthäus 18,15-17

Überhaupt hört man von Unzucht unter euch, und zwar von einer solchen Unzucht, die selbst unter den Heiden unerhört ist, dass nämlich einer die Frau seines Vaters hat! Und ihr seid aufgeblättert und hättest doch eher Leid tragen sollen, damit der, welcher diese Tat begangen hat, aus eurer Mitte hinweggetan wird!

[...] dem Satan zu übergeben zum Verderben des Fleisches, damit der Geist gerettet werde am Tag des Herrn Jesus. Euer Rühmen ist nicht gut! Wisst ihr nicht, dass ein wenig Sauerteig den ganzen Teig durchsäuert? Darum fegt den alten Sauerteig aus, damit ihr ein neuer Teig seid, da ihr ja ungesäuert seid!

[...] Jetzt aber habe ich euch geschrieben, dass ihr keinen Umgang haben sollt mit jemand, der sich Bruder nennen lässt und dabei ein Unzüchtiger oder Habsüchtiger oder Götzendiener oder Lästerer oder Trunkenbold oder Räuber ist; mit einem solchen sollt ihr nicht einmal essen. Denn was gehen mich auch die an, die außerhalb [der Gemeinde] sind, dass ich sie richten sollte? Habt ihr nicht die zu richten, welche drinnen sind? Die aber außerhalb sind, richtet Gott. So tut den Bösen aus eurer Mitte hinweg!

1. Korinther 5,1-2.5-7.11-13

Brüder, wenn auch ein Mensch von einer Übertretung übereilt würde, so helft ihr, die ihr geistlich seid, einem solchen im Geist der Sanftmut wieder zurecht; und gib dabei acht auf dich selbst, dass du nicht auch versucht wirst! Einer trage des anderen Lasten, und so sollt ihr das Gesetz des Christus erfüllen!

Galater 6,1-2

Brüder, wenn jemand unter euch von der Wahrheit abirrt, und es führt ihn einer zur Umkehr, so soll er wissen: Wer einen Sünder von seinem Irrweg zur Umkehr führt, der wird eine Seele vom Tod erretten und eine Menge Sünden zudecken.

Jakobus 5,19-20

Wir ermahnen euch aber, Brüder: Verwarnt die Unordentlichen, ...

1. Thessalonicher 5,14

Wir gebieten euch aber, Brüder, im Namen unseres Herrn Jesus Christus, dass ihr euch von jedem Bruder zurückzieht, der unordentlich wandelt und nicht nach der Überlieferung, die er von uns empfangen hat. ... Wenn aber jemand unserem brieflichen Wort nicht gehorcht, den kennzeichnet und habt keinen Umgang mit ihm, damit er sich schämen muss; doch haltet ihn nicht für einen Feind, sondern weist ihn zurecht als einen Bruder.

2.Thessalonicher 3,6; 14-15

Die, welche sündigen, weise zurecht vor allen, damit sich auch die anderen fürchten.

1. Timotheus 5,20

Besser Zurechtweisung, die aufdeckt, als Liebe, die verheimlicht.

Sprüche 27,5

Einen sektiererischen Menschen weise nach ein- und zweimaliger Zurechtweisung ab, da du weißt, dass ein solcher verkehrt ist und sündigt und sich selbst verurteilt hat.

Titus 3,10-11

Ich ermahne euch aber, ihr Brüder: Gebt Acht auf die, welche Trennungen und Ärgernisse bewirken im Widerspruch zu der Lehre, die ihr gelernt habt, und meidet sie!

Römer 16,17

Jeder, der abweicht und nicht in der Lehre des Christus bleibt, der hat Gott nicht; ...

Wenn jemand zu euch kommt und diese Lehre nicht bringt, den nehmt nicht auf ins Haus und grüßt ihn nicht! Denn wer ihn grüßt, macht sich seiner bösen Werke teilhaftig.

2. Johannes 9-11

Nun freue ich mich — nicht darüber, dass ihr betrübt wurdet, sondern darüber, dass ihr zur Buße betrübt worden seid; denn ihr seid in gottgewollter Weise betrübt worden, sodass ihr von uns keinerlei Schaden genommen habt. Denn die gottgewollte Betrübnis bewirkt eine Buße zum Heil, die man nicht bereuen muss; die Betrübnis der Welt aber bewirkt den Tod. Denn siehe, wie viel ernstes Bemühen hat dies bei euch bewirkt, dass ihr in gottgewollter Weise betrübt worden seid, dazu Verantwortung, Entrüstung, Furcht, Verlangen, Eifer, Bestrafung! Ihr habt in jeder Hinsicht bewiesen, dass ihr in der Sache rein seid.

2. Korinther 7,9-11

Basiert auf der Erklärung zur Gemeindezucht der Christ Fellowship of Kansas City (verfasst von Daryl Wingerd und Jim Elliff)